



„Dass ein Defizit innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen ist, bedeutet zumindest im Kommunalabgabenrecht noch lange nicht, dass es bis dahin auch beglichen worden sein muss.“
(Thomas Klempau, Jurist und Geschäftsführer des Mietervereins Lübeck)

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig entschied in einem Normenkontrollverfahren des Mietervereins, der gegen seinen Gebührenbescheid geklagt hatte, zugunsten der Hansestadt Lübeck. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt und ein bereits im Jahr 2017 in einem ersten Verfahren ergangenes Urteil zugrunde.

Sachverhalt

Im Kalkulationszeitraum 2010 bis 2012 erwirtschafteten die Entsorgungsbetriebe Lübeck im Bereich Straßenreinigung und Winterdienst ein Defizit von rund 3,3 Millionen Euro. Diese Unterdeckung wurde im Jahr 2013 festgestellt. In Paragraph 6, Absatz 2, Satz 9 des Kommunalabgabengesetzes steht (verkürzt): „Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergebende Kostenunterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen.“ Es stellte sich die Frage, bis wann das Defizit in Höhe von 3,3 Millionen Euro auszugleichen ist, beziehungsweise was „ist auszugleichen“ im Sinne des zitierten Paragraphen bedeutet.

1. Verfahren

Am 27. November 2014 beschloss die Bürgerschaft eine Gebühren-

Straßenreinigungsgebühren

satzung für Straßenreinigung und Winterdienst, die am 1. Januar 2015 in Kraft trat. Die der Gebührenbemessung zugrunde liegende Kalkulation umfasste die Periode 2015 bis 2017 und beinhaltete das Defizit aus dem Zeitraum 2010 bis 2012 von 3,3 Millionen Euro. Gegen die Satzung wurde eine Normenkontrollklage von einem Hauseigentümer erhoben, der von einem Verbund aus Wohnungsunternehmen, Haus & Grund, dem Mieterverein sowie dem Verband Wohneigentum unterstützt wurde. Mit Urteil vom 15. Mai 2017 (2 KN 1/16) stellte das Oberverwaltungsgericht Schleswig fest, dass die Bemessungsgrundlagen für die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren unwirksam sind und führte aus, dass der Ausgleich einer Unterdeckung innerhalb der Dreijahresfrist des Paragraphen 6 „bewirkt“ worden sein muss und dass dem nicht Genüge getan ist durch Erlass einer Gebührensatzung und dem Beginn des Ausgleichs innerhalb der Ausgleichsfrist.

Aus Sicht des Mietervereins war demnach entscheidend, ob eine den Ausgleich regelnde Satzung bis zum Ablauf der Ausgleichsfrist, also bis Ende 2016, erlassen wurde und ob der Ausgleich des Defizits bis Ende 2016 mehr als nur begonnen hat, zum lediglich der Beginn des Ausgleichs nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes nicht genügt.

2. Verfahren

Am 12. Dezember 2017 beschloss die Bürgerschaft eine neue Gebührensatzung für Straßenreinigung und Winterdienst, die rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft trat. Die der Gebührenbemessung zugrunde liegende Kalkulation umfasste jetzt die um ein Jahr verkürzte Periode 2015 bis 2016 und beinhaltete wieder das Defizit aus dem Zeitraum 2010 bis 2012. Gegen die Satzung erhob der

Mieterverein Klage mit dem Hinweis auf das Oberverwaltungsgerichtsurteil vom 15. Mai 2017, dass der Ausgleich des Defizits aus der Periode 2010 bis 2012 bis Ende 2016 hätte bewirkt, mithin wirtschaftlich-faktisch abgeschlossen worden sein müssen. Es sei nicht zulässig, ein Jahr nach Ablauf der Dreijahresfrist Versäumnisse aus der Vergangenheit bereinigen zu wollen mit einer nachkalkulierten Gebührenerhebung für eine nachträglich verkürzte Kalkulationsperiode.

Bei Paragraph 6 des Kommunalabgabengesetzes handle es sich nicht um eine Regelung für die Begrenzung von Kalkulationsperioden, sondern um eine Ausschlussfrist, die vorgebe, bis wann der Ausgleich eines Defizits wirtschaftlich-faktisch zu bewirken sei.

In der mündlichen Verhandlung am 12. Juni 2020 sah das Oberverwaltungsgericht das anders: Für das Bewirken eines Ausgleichs sei es ausreichend, den Ausgleich im Rechtssinne und nicht wirtschaftlich-faktisch vorzunehmen. Das geschehe durch kalkulatorische Berücksichtigung der festgestellten Unterdeckung in den Gebührensätzen und Inkrafttreten einer den Ausgleich vollständig innerhalb des dreijährigen Ausgleichszeitraums regelnden Satzung. In der Satzung vom 12. Dezember 2017 sei das beachtet worden, da die der Gebührenbemessung zugrunde liegende Kalkulationsperiode nur bis Ende 2016 reiche. Es erging das Urteil vom 12. Juni 2020 (2 KN 2/18). Die Revision wurde nicht zugelassen.

Anmerkung

Die Rechtsauffassung des Gerichtes war überraschend und steht nach Ansicht des Mietervereins nicht im Einklang mit Inhalt und Kontext des Urteils vom 15. Mai 2017. Darüber hinaus müsste die Fristenregelung im

Kommunalabgabengesetz vernünftigerweise dazu beitragen, dass Gebührenschuldner in einer zeitlich überschaubaren Nähe im Falle eines Gebührenüberschusses entsprechende Gebührenentlastungen erfahren oder im Falle eines Gebührendefizits nicht mit Gebührenforderungen belastet werden, die aus weit zurückliegenden Kalkulationsperioden herrühren. Den Gesetzmateriale kann leider nicht entnommen werden, was mit der Wendung „ist auszugleichen“ konkret gemeint ist. Die Annahme, dass es sich nicht um eine Ausschlussfristregelung handle, wie sie beispielsweise im Betriebskostenrecht in Paragraph 556 BGB vorzufinden ist, und es stattdessen einer Gemeinde möglich sei, grundsätzlich jederzeit Versäumnisse aus der Vergangenheit bereinigen und das Zeitrad auch nach Jahren noch zurückdrehen und Gebühren so lange nachkalkulieren zu können, bis es passt, ist keineswegs selbstverständlich.

Ausblick

Gebührenadressaten, die gegen ihre Bescheide, die auf Basis der Satzung vom 12. Dezember 2017 erlassen worden sind, Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben und den Widerspruch ausschließlich auf den Regelungsgehalt des Paragraphen 6, Absatz 2, Satz 9 des Kommunalabgabengesetzes gestützt haben, werden die beim Verwaltungsgericht anhängige und bis zum Urteil des Oberverwaltungsgerichtes ruhende Klage inzwischen zurückgenommen haben. Damit werden die angefochtenen Gebührenbescheide rechtskräftig. Die festgesetzte Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr war ohnehin bereits Anfang 2018 zu entrichten, da Widerspruch und Klage gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung haben. ■

„Wohnen im Alter“ nun gemeinnütziger Verein



Es steht eine breite Palette an Alltagshilfen zur Verfügung, die von den Beraterinnen und Beratern gern erklärt werden und auch ausprobiert werden können

Der Mieterverein Lübeck ist Mitglied des am 18. August 2020 gegründeten gemeinnützigen Vereins „Wohnen im Alter“ und unterstützt sehr gern die Fortsetzung der Wohnberatung am Kolberger Platz 1, die es bereits seit 2012 gibt. Die Wohnberatung steht jedem Interessierten kostenfrei und ohne vorherige Anmeldung zur Verfügung. Man erhält dort Informationen zu Wohnraumanpassungsmaßnahmen, Fördermitteln, Alltagshilfen und zahlreichen weiteren Themen, die dazu beitragen können, auch im hohen Alter möglichst lange in seiner Wohnung verbleiben und eine verfrühte Aufnahme in einer stationären Einrichtung vermeiden zu können.

Die Überführung der bisherigen Kooperation in eine gemeinnützig agierende Vereinsstruktur ermöglicht es, Fördergelder beantragen, Projektstellen einrichten und Spendenbescheinigungen ausgeben zu können. Darüber hinaus verstetigt es die aktive und nachhaltige Gestaltung des



Die Wohnberatung im Erdgeschoss des Hauses Kolberger Platz 1 ist gut zu erreichen



Der Vorstand des Vereins Wohnen im Alter: Torsten Kärlin (Grundstücksgesellschaft Trave), Gabriele Beier (Hansestadt Lübeck), Inga Uhlenbrock (Neue Lübecker), Carsten Droßmann (Lübecker Bauverein) (v. l.)

demografischen Wandels durch die teilnehmenden Wohnungsgesellschaften als Hauptakteure. Gründungsmitglieder sind die Hansestadt Lübeck, die Grund-

stücksgesellschaft Trave mbH, der Lübecker Bauverein eG, die Neue Lübecker Norddeutsche Baugenossenschaft eG, die Vereinigte Baugenossenschaften Lübeck eG, der Haus- und Grundbesitzerverein sowie der Mieterverein Lübeck.

Der Mieterverein beteiligt sich seit mehreren Jahren an dieser Kooperation, um Erkenntnisse über altengerechte Versorgungsstrukturen und Informationen zu Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen ein Stück weit in die Beratungspraxis hineinzutragen. Des Weiteren fungiert er als Multiplikator und empfiehlt seinen Mitgliedern, sich im Bedarfsfall unabhängig und kostenfrei in der Wohnberatung zu informieren. Nebenbei bietet die Kooperation Gelegenheit zur Netzwerkbildung, die hilfreich sein kann, um wohnraumrelevante Anliegen auch einmal auf einer anderen Ebene und in einem anderen Umfeld zu kommunizieren.

Besonders zu danken ist den Beraterinnen und Beratern der teilnehmenden Wohnungsgesellschaften, des Pflegestützpunktes, der Beratungsstelle für Erwachsene und Senioren, des Beirats für Seniorinnen und Senioren und des Vereins zur Förderung der Teilhabe in Lübeck, die den Besucherinnen und Besuchern der Wohnberatung gern Auskunft geben zu Unterstützungs- und Hilfsangeboten, die es im Zusammenhang mit dem Thema „Wohnen im Alter“ gibt. Ebenfalls ein großer Dank gebührt Sabine Trilke von der Hansestadt Lübeck, die sich viele Jahre sehr engagiert und damit ganz wesentlich zum guten Gelingen des Projekts beigetragen hat.

Die Homepage der Wohnberatung mit Kontaktdaten und Öffnungszeiten ist zu finden unter www.wohnberatung-luebeck.de

Mieterverein Lübeck e. V., Mühlenstraße 28, 23552 Lübeck, Tel. 04 51/7 12 27. Verantwortlich für den Inhalt der Seiten 16–17: Thomas Klempau, Lübeck